

§ 6 GuK-WV Fachkräfte

GuK-WV - Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Den Fachkräften obliegt neben den Lehrkräften die fachliche Betreuung und Anleitung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Weiterbildung. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:
 1. 1. Anleitung der und Aufsicht über die Teilnehmer/Teilnehmerinnen im Rahmen der praktischen Ausbildung und
 2. 2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen der theoretischen Ausbildung.
2. (2) Fachkräfte sind
 1. 1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
 2. 2. Ärzte/Ärztinnen
 3. 3. qualifizierte Angehörige von anderen Gesundheits- und Sozialberufen oder
 4. 4. sonstige qualifizierte Angehörige von für die jeweiligen Ausbildungsinhalte relevanten Berufen, die über die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung verfügen.

In Kraft seit 25.11.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at